

Prof. Michael Rothschuh
Ilenbrook 24
Tel. 040-6520296
21107 Hamburg
michael@rothschuh.de

Hamburg, 05. Oktober 2011

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Rechtsamt
Düsternstraße 10,
20355 Hamburg

Gemeinsames Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der B 4/75 (Wilhelmsburger Reichsstraße), die Anpassung von Eisenbahnbetriebsanlagen und die Errichtung von Lärmschutzanlagen in Wilhelmsburg

Bezug: BMVBS vom 16.9.2011 an die FHH Aktenzeichen StB 20/72131.6/1075-1312459

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben erhebe ich über die bereits erfolgten Einwendungen hinaus weitere Einwendungen

Diese sind begründet in wesentlichen Änderungen der Planung durch das BMVBS, wie sie in dem Schreiben des BMVBS vom 16.9.2011 an die FHH Aktenzeichen StB 20/72131.6/1075-1312459 betreffs des Gesehenvermerks mitgeteilt werden. Dieses Schreiben hat mir die FHH auf mein Ersuchen am 23.9.2011 per Mail zugesandt. Die Anlagen (10 Bände) mit den Einzelanmerkungen sind mir hingegen nicht bekannt.

Ich fordere, dass das laufende Planfeststellungsverfahren abgebrochen wird und für den Fall, dass die FHH trotz aller Bedenken an der grundsätzlichen Planung festhält, neu begonnen wird.

Dieses möchte ich im Folgenden begründen:

1 Wesentliche Änderungen der Planung nach Auslegung der Planung schließen potenziell Betroffene von der Wahrnehmung ihrer Rechte aus.

Die Planung des Landes „bedarf vor der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens des Gesehenvermerks des BMVBS“¹. Darauf weist auch das o.g. Schreiben des BMVBS ausdrücklich hin. Offenbar ist aufgrund aus politischen Gründen davon abgewichen worden. Wenn aber beim Gesehenvermerk Änderungen vorgenommen werden, haben die Bürgerinnen und Bürger bei der Auslage der Planfeststellungsunterlagen keinen Einblick in die tatsächliche Planung erhalten. Es reicht aber nicht aus, dass bei der Planfeststellung den Bürgern nur ungefähr mitgeteilt wird, was geplant wird. Unvollständige oder unrichtige Planfeststellungsunterlagen aber können dazu führen, dass Bürger keine Einwendungen

¹ Müller/Schulz, Bundesfernstraßengesetz mit Autobahnmautgesetz, Kommentar, 2008, München, S.28

erheben und damit auch nicht an den Erörterungen teilnehmen können sowie ihre Rechte nicht einklagen können.

Im konkreten Fall wird beispielsweise in der von der FHH herausgegebenen Schrift „Neue Wege für die Reichsstraße“ vom Februar 2011 propagiert, Wilhelmsburg würde leiser, grüner, lebenswerter (S.7). In Schaubildern zum Ist-Zustand und zum zukünftigen Zustand u.a. für das Gebiet zwischen Jaffe-David-Kanal und nördlich des Assmann-Kanals erhebliche Lärminderung behauptet.²:

Leiser, grüner, lebenswerter

Von einer gebündelten Verkehrsader für Straßen- und Schienenverkehr profitiert ganz Wilhelmsburg.

Es wird leiser:

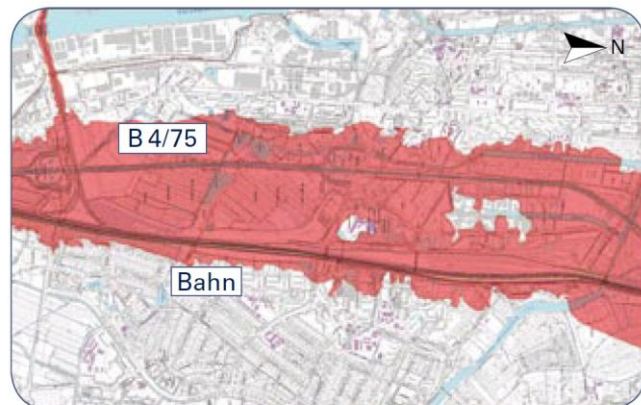
- Schallquellen im Stadtteil werden gebündelt.
- Effektive Lärmschutzmaßnahmen reduzieren den Straßen- und Bahnlärm direkt an der Quelle.

Es wird grüner:

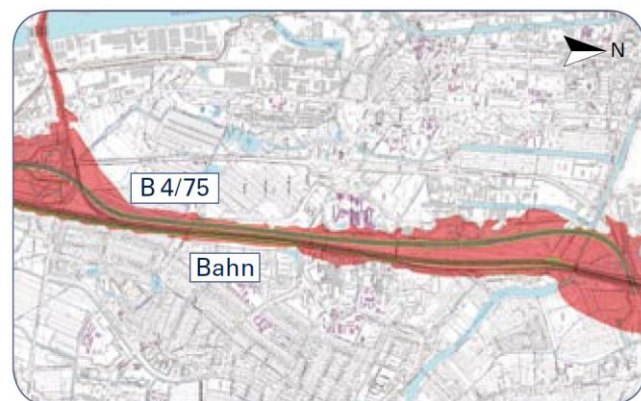
- Der Wilhelmsburger Inselpark kann endlich in einer Gesamtfläche als Erholungsgebiet genutzt werden.
- Neue grüne Park- und Naturflächen können geschaffen werden.

Es wird lebenswerter:

- Der Rückbau der heutigen Reichsstraße erschließt neuen Entwicklungsraum.
- Die Wilhelmsburger Wohngebiete werden vom Verkehr entlastet.
- Lärmschutz ist Gesundheitsschutz: Mehr Ruhe und eine Reduzierung der Immissionen werden gewährleistet.
- Der Verkehr wird auf frei werdende Bahnflächen begrenzt und dort geordnet geführt.



Ist-Zustand ohne Lärmschutz:
Lärmbelastung 59 dB(A), tags



Zukünftiger Zustand mit Lärmschutz:
Prognose der Lärmbelastung 59 dB(A), tags

Auf Versammlungen haben Bewohner_innen dieses Gebiets sich gerade deshalb für die Verlagerung der WRS ausgesprochen und vermutlich deshalb auch keine Einwendungen erhoben.

Nach der Entscheidung durch das BMVBS laut o.g. Schreiben, S.4, soll aber gar kein westlicher Lärmschutz der WRS zwischen km 3+000 und 4+000 errichtet werden. Mit großer Sicherheit erhöht sich für sie sogar die Lärmbelastung, weil die neue Straße bei der Anschlussstelle Rotenhäuser Straße in Hochlage geführt wird.

² Vgl. auch die Schaubilder in der Bürgerschaftsdrucksache 19/7116, S. 15 und 16, mit der die Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft erreicht wurde!

Die davon betroffenen Bewohnerinnen sind jetzt gar nicht mehr in der Lage, Einwendungen zu erheben, zumal sie ebenso wie die Öffentlichkeit von der FHH überhaupt nicht über die Planungsänderungen informiert wurden.

Damit sind von der Planung nachteilig Betroffene von der Wahrung ihrer Rechte ausgeschlossen.

Auch ich selbst bin als Bewohner des Reiherstiegsviertels nachteilig betroffen, weil die Gesamtlärmbelastung für mich auch von einer hoch liegenden WRS zusätzlich verschlechtert wird.

Schön deshalb ist es notwendig, dass das bisherige Planfeststellungsverfahren abgebrochen wird und ggf. neu begonnen wird.

2 Durch die Abstufung der A253 und A252 zu einer Bundesstraße entfallen wesentliche Begründungen der Planung.

Nach dem o.g. Schreiben des BMVBS, S. 4 sollen die A252 und A253 künftig als Bundesstraße gewidmet und als B 75 bezeichnet werden.

Die BWVI der FHH erläutert dieses in ihrer Pressemitteilung wie folgt: *„Hamburg wird dem Wunsch des Bundes entsprechen und die neue Wilhelmsburger Reichsstraße einschließlich der angrenzenden Autobahnabschnitte A 252 im Norden und A 253 im Süden als Bundesstraße B 75 einstufen. Damit wird nicht nur der bestehende ‚Nummernsalat‘ beendet, sondern auch ein langjähriger Wunsch der Menschen aus dem Stadtteil Wilhelmsburg erfüllt, hier keine neue durchgehende Autobahn zu schaffen. Die nach Inbetriebnahme der neuen Reichsstraße einheitliche gelbe Beschilderung verdeutlicht den zukünftigen regionalen Charakter der Straße und erleichtert die Orientierung.“*

Prinzipiell begrüße ich diese neue Widmung.

Damit aber entfallen auch wesentliche Begründungen der Planung, die gerade auf den Fernstraßencharakter als *„Bindeglied zwischen der A253 im Süden und der A252 im Norden“* (DEGES, Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße..., Erläuterungsbericht, S.12) bezogen war und einen *„bedarfsgerechten Lückenschluss zwischen der A 252 und A253“* (DEGES, Erläuterungsbericht, S.32.) schaffen wollte.

Die neue Widmung und der zukünftige regionale Charakter der gesamten Straße von der A255/A1 bis Harburg hat Folgen u.a. für die Verkehrsprognosen, für den erforderlichen Straßenquerschnitt, für die Anwendung von baulichen Normen, für die erforderliche Geschwindigkeit des Verkehrs und für die Frage, welcher Verkehr hier zulässig ist. Darüber hinaus ist in Frage zu stellen, ob die Bundesstraße nicht künftig als Ortsdurchfahrt gewertet und gestaltet werden sollte sowie in die Baulast der Stadt übergehen müsste.

Damit muss auch gefragt werden, ob der Ausbau der Straße überhaupt erforderlich ist oder nicht eine Sanierung ohne größeren Ausbau in Frage kommt.

Wegen des grundsätzlichen Charakters der Änderung durch die neue Widmung muss das Planfeststellungsverfahren abgebrochen und ggf. neu begonnen werden.

3 Die veränderte Planung konterkariert die Ziele der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten und des verringerten Lärmbelastung für Wilhelmsburg

1. Schon die bisherige Planung war nicht tatsächlich auf eine von der BSU in der Bürgerschaftsdrucksache (19/7116, zweites Schaubild S. 9) propagierte Umwandlung des Gebiets zwischen Jaffe-David-Kanal und Assmannkanal in ein Wohngebiet ausgerichtet. Wenn nun auch noch der westliche Lärmschutz einer WRS-neu ganz verschwinden soll, wird eine solche Umwandlung so gut wie ausgeschlossen. Denn mit einer zweimaligen Hochlage der WRS – über der AS Rotenhäuser Straße sowie über dem Ernst-August-Kanal – ergeben sich westlich davon keine Wohnbaumöglichkeiten. Ein nachträglicher Bau von Lärmschutz an einer Hochstraße wiederum ist so aufwändig, dass die Erschließung des Gebiets für Wohnbau unverhältnismäßig teuer wird und daher bei der absehbaren Finanzlage der Stadt schwerlich denkbar ist.
2. Die Lärmbelastung für die Wohnbauten innerhalb des Gewerbegebiets, für die Kleingärten sowie für die Wohnbebauung am und westlich des Assmannkanals **erhöht** sich erheblich durch die Verlagerung mit der zweimaligen Hochlage.

Wegen dieses Widerspruchs zu den im Erläuterungsbericht sowie der öffentlichen Darstellung des Projekts zu der jetzt erfolgten Planung ist ein Abbruch der Planfeststellung und ggf. Vorlage notwendig.

Ich schließe weitere Einwendungen nicht aus, da ich nach wie vor nicht über die in den 10 Bänden enthaltenen Änderungs-Informationen verfüge.

Ich möchte aber auch nicht alle einzelnen Planungs- und Änderungsschritte verfolgen müssen, sondern verlange, dass mir – und allen anderen – ordentliche Planfeststellungsunterlagen vorgelegt werden.

Deshalb bestehe ich auf Abbruch des jetzigen Planfeststellungsverfahrens.

ICH BITTE UM EINE EINGANGSBESTÄTIGUNG FÜR DIESE EINWENDUNG

Mit freundlichem Gruß,